



Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)



Umweltschutzverein und
Interessenvertretung der Solarstromeinspeiser

Tel. 0241 - 511616

Fax 0241- 535786

zentrale@sfv.de

www.sfv.de

SFV - Bundesgeschäftsstelle Frère-Roger-Str. 8-10 52062 Aachen

Aachen, den 29.01.2014

Entwurf zum Hinweisverfahren 2013/13:

Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Patrick Schweisthal im Auftrag des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) um Stellungnahme zum Hinweisentwurf 2013/13 vom 18. Dezember 2013. Die zu beantwortenden Fragen lauteten:

1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG2009/EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich ?

2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. 6 Abs. 3 EEG2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?

Der im Hinweisentwurf durch die Clearingstelle EEG entwickelten Antwort zu Frage 2 stimmen wir zu. Die folgenden Anmerkungen betreffen vornehmlich Frage 1.

Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?

Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2009 bzw. die „installierte Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2012 maßgeblich.

Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die Wirkleistung, die eine Anlage nach ihrer technischen Auslegung ins Netz einspeisen kann; auf die maximale Solarmodulleistung unter Standardtestbedingungen kommt es nicht an.

Nach § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ einer Anlage:

„die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.“

Nach § 2 EEG 2009/ EEG 2012 regelt das EEG den Anschluss an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie die Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung des eingespeisten Stroms. Es kann also bei der installierten Leistung nur um die Wirkleistung gehen, die die Anlage nach ihrer technischen Auslegung am Verknüpfungspunkt in das öffentliche Wechselstromnetz einspeisen („erbringen“) kann.

Die installierte Leistung entspricht damit der wechselstromseitigen Nennleistung der Anlage, die auch als deren Ausgangsleistung bezeichnet wird. Nach oben begrenzt ist die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage einerseits

1. Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. Adolf Müller-Hellmann
2. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Alfons Schulte
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Wolf von Fabeck

Bankverbindung: Pax-Bank e.G.
BLZ: 370 601 93 Kto: 100 541 5019
BIC: GENODED1PAX
IBAN: DE16 3706 0193 1005 4150 19



durch die Summe der wechselstromseitigen Nennleistungen ihrer Wechselrichter nach Herstellerangabe, andererseits durch die gleichstromseitige Maximalleistung abzüglich der Verlustleistung bei der Umwandlung in Wechselstrom. Jeweils der geringere Wert ist maßgeblich.

Die gleichstromseitige Maximalleistung wird nicht nur durch die Peakleistung der Solarmodule bestimmt, sondern auch durch Ausrichtung und Neigungswinkel der Solarmodule bei ihrer bestimmungsgemäßen Installation. Sofern unter Berücksichtigung der ortsfesten Installation der Anlage mit Rücksicht auf Neigungswinkel und Ausrichtung der Solarmodule unter realen Betriebsbedingungen die wechselstromseitige Nennleistung der Wechselrichter wegen der geringeren maximal möglichen Gleichstromleistung der Solaranlage nicht erreicht wird und dies vom Anlagenbetreiber nachgewiesen wird, ist die geringere Gleichstromleistung abzüglich der Verlustleistung bei der Umwandlung in Wechselstrom die installierte Leistung der Anlage.

Die maximale Solarmodulleistung unter Standardtestbedingungen nach Herstellerangaben, also die Peakleistung der Anlage, ist oft deutlich höher als die technisch mögliche Einspeisungsleistung der Anlage und stellt somit keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die vereinfachte Beurteilung der installierten Leistung einer Photovoltaikanlage dar.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber im EEG 2009 die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auch nicht in einer Sonderregelung nach der Herstellerangabe der maximalen DC-Leistung der Solarmodule sondern einheitlich mit allen EEG-Anlagen nach der technisch vorgegebenen netzseitigen Wirkleistung der Anlage definiert.

Gesetzesbegründung zu § 3 EEG 2009 / EEG 2012

Die Annahme der Gesetzesbegründung zum EEG 2009, wonach jeweils bereits ein Photovoltaikmodul als Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG anzusehen ist, lässt sich spätestens seit der Neufassung des Inbetriebnahmebegriffs im EEG 2012 nicht mehr aufrecht erhalten: Ohne das notwendige Zubehör des Wechselrichters und ohne die ortsfeste Installation kann keine Anlage mehr nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommen werden. Sie kann alleine schon aus physikalischen Gründen nicht an ein Wechselstromnetz angeschlossen werden. Somit kann es auch keine einzelne Anlage ohne Wechselrichter mehr geben. Bei einer fest installierten Photovoltaikanlage sind der Neigungswinkel und die Ausrichtung der Module mit der Inbetriebnahme abschließend festgelegt.

Ohne eine Entsprechung im Gesetzeswortlaut hält die Gesetzesbegründung an einem Sonderweg der Bestimmung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen fest. Der Gesetzgeber spricht seit dem EEG 2009 allerdings ausdrücklich von „Wirkleistung“. Hierunter kann aber nur die Leistung verstanden werden, die tatsächlich als Wechselstrom ins Netz eingespeist werden kann und zur Wandlung in andere Energieformen zur Verfügung steht, wie das auch bei allen anderen EEG-Anlagen vom Gesetzesbegründer akzeptiert wird. Nur bei Wechselstrom wird unter Wirkleistung, Blindleistung und Scheinleistung differenziert. Bei Gleichstrom gibt es diese Differenzierung nicht.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 6 EEG 2012 ist die installierte Leistung „*die gleichstromseitig ermittelte Wirkleistung*“ der Photovoltaikanlage. Eine Photovoltaikanlage, die nach § 3 Nr. 5 EEG 2012 in Betrieb genommen wurde, erreicht aber auch DC-seitig nicht die Leistung, die ihre Module unter Standardtestbedingungen nach Herstellerangaben gleichstromseitig abgeben könnten. Wenn z.B. ortsfest installierte Solarmodule mit einem Neigungswinkel von 30 Grad nach Norden ausgerichtet sind, steht in Süddeutschland bei dem höchsten Sonnenstand im Jahr auch unter günstigsten Einstrahlungsbedingungen nur eine effektive Solarmodulfläche von 50 % zur Verfügung, so dass DC-seitig maximal die Hälfte der Nennleistung des Moduls abgegeben werden kann. Der Wechselrichter als notwendiges Zubehör begrenzt die DC-Leistung außerdem auf den Wert, den er höchstens in Wechselstromwirkleistung wandelt, zuzüglich der Umwandlungsverluste. Die Wirkleistung, die der Wechselrichter abgibt, plus Umwandlungsverluste des Wechselrichters entspricht der „gleichstromseitig ermittelten Wirkleistung“ wenn man diese kuriose Wortneuschöpfung der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 6 EEG 2012 nach ihrem Zweck auslegt. Wenn man 30 kWp Solarmodule an einen Wechselrichter mit maximal 20 kW Ausgangsleistung anschließt, kann wegen der MPP-Regelung des Geräts auch nie mehr als diese 20 kW plus Wechselrichterverluste gleichstromseitig von den Solarmodulen geliefert werden. Mit anderen Worten: Die Solarmodule liefern gleichstromseitig nicht so viel Leistung, wie ihre Peakleistung angibt, sondern nur so viel Leistung, wie der MPP-Regler des Wechselrichters aus den Solarmodulen aktiv „herausholt“. Somit ist auch nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung 2012 wegen der in der praktischen technischen Anwendung unvermeidlichen Restriktionen die technisch vorgegebene wechselstromseitige Einspeisungsleistung der Photovoltaikanlage bei der Ermittlung der installierten Leistung maßgeblich, unabhängig davon, ob die Restriktionen durch Ausrichtung und Neigung der Solarmodule oder durch die geringere Ausgangsleistung des Wechselrichters verursacht wurden. Die Formulierung der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 mit der Neuschöpfung des Begriffs einer „gleichstromseitig ermittelten Wirkleistung“ dient lediglich der behutsamen Korrektur eines offensichtlichen Fehlers in der Gesetzesbegründung zu § 3 EEG 2009, wo es irrtümlich heißt, dass Wechselrichter vom Anlagenbegriff nicht

erfasst seien, da sie nicht der Stromerzeugung dienen. Mit der Einführung des Wechselrichters als notwendiges Zubehör einer Photovoltaikanlage in § 3 Nr. 5 EEG 2012 hat der Gesetzgeber aber unmissverständlich klargestellt, dass es für Photovoltaik keine Sonderbehandlung mehr gibt, weder hinsichtlich der netztechnischen Restriktionen noch hinsichtlich der Ermittlung der installierten Leistung.

Der Gesetzgeber regelte bereits im Jahr 2009 mit der Einführung des Begriffs der Wirkleistung in § 3 Nr. 6 EEG 2009, dass die Wirkung, die eine EEG-Anlage nach ihrer technischen Auslegung auf das Stromnetz ausüben kann, für die Bestimmung ihrer installierten Leistung maßgeblich ist. Die Gesetzesbegründung in 2009 hat dies nicht angemessen gewürdigt, da sie noch von der Grundannahme geprägt war, dass eine Photovoltaikanlage regelmäßig mit optimaler Südausrichtung installiert und mit einem Wechselrichter mit einer der Nennleistung der Solarmodule in etwa entsprechenden wechselstromseitigen Ausgangsleistung betrieben wurde. Mit dem zunehmenden Preisverfall von Solarmodulen wurde die nicht optimale Ausrichtung der Solarmodule allerdings immer häufiger angewendet, so dass die Annahmen des Begründungsschreibers mittlerweile obsolet sind.

Maßgeblich für die Anwendung eines Gesetzes ist sein Wortlaut. Der Begründung zum Gesetz kommt keine Gesetzeskraft zu, vor allem dann nicht, wenn sie auf unzutreffenden Annahmen beruht und mit der Terminologie des Gesetzes nicht übereinstimmt.

Durch die konsequente Anwendung des Begriffs der installierten Leistung als die wechselstromseitige Wirkleistung, die die Anlage nach ihrer Auslegung ans Stromnetz übertragen kann, lösen sich auch vermeintliche Widersprüche im Gesetzestext auf.

Notwendige Anerkennung des Eigen- / Direktverbrauchs einer Photovoltaikanlage bei Bestimmung der technischen Vorgaben nach § 6 EEG 2009 / EEG 2012

Die 70% Regelung in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 EEG 2012 bezieht sich nach dem Wortlaut des EEG auf die Begrenzung der Netzeinspeisung. Diese kann alternativ durch die Parallelschaltung eines Verbrauchers in der Kundenanlage erfolgen, der die Einspeisung der Anlage permanent auf 70 % der installierten Leistung begrenzt, z.B. eine wechselstromseitig angebundene Batteriespeicheranlage oder einen Warmwasserheizstab oder aber durch Einspeisung eines höheren Blindleistungsanteils oder durch temporäre MPP-Abregelung.

Überschreitet die installierte Leistung der nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammengefassten PV-Anlagen („Gesamtanlage“) einen in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 genannten Schwellenwert, so sind die in § 6 EEG 2009/EEG 2012 jeweils geregelten Vorgaben zu beachten.

Der Wortlaut von § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich ausschließlich auf die Einspeiseleistung und die mit der Einspeisung verbundenen Wirkungen auf das Stromnetz. Der Paradigmenwechsel im EEG 2009 liegt darin, dass Photovoltaikanlagen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das Stromnetz nicht mehr anders behandelt werden sollten als andere EEG-Anlagen. Auch Photovoltaikanlagen sollen am Netzmanagement teilnehmen, wie § 6 EEG 2009 belegt. Installierte Leistung ist somit die Einspeiseleistung, auf die die Anlage technisch ausgelegt ist.

Für den Eigen- oder Direktverbrauch von Photovoltaikanlagen oder die Speicherung von Photovoltaikstrom in der Kundenanlage führt der verfehlt Sonderweg der Gesetzesbegründung des EEG 2009 mit einem im Gesetz nirgendwo erwähnten eigenen Leistungsbegriff für Photovoltaik zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen. Der Gesetzgeber wollte im Jahr 2009 den Eigenverbrauch von Photovoltaikstrom besonders fördern und nicht etwa die ersatzlose Verwerfung von Mittagserträgen. Das ergibt sich schon aus der hier neu geschaffenen Vergütung des Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2009.

Auch beim Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012), das mit § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 ermöglicht werden soll, kommt es ausschließlich auf die Einspeiseleistung an, für die die Anlage technisch ausgelegt ist. Herstellerangaben über die Peakleistung von Solarmodulen sind hier vollkommen bedeutungslos. Der Gesetzgeber eröffnet somit die Möglichkeit, die geforderte Reduzierung der Einspeisungsleistung auch durch wechselstromseitigen Eigenverbrauch oder Zwischenspeicherung in der Kundenanlage zu bewirken. Eine PV-Anlage, die auf 30 kW Einspeiseleistung ausgelegt ist, darf bei der 70%-Regelung höchstens 21 kW ins Netz einspeisen. Der Rest muss vor Ort selbst verbraucht oder durch eine vom Einspeisepunkt aus gesteuerte Nachregelung an der MPP-Einstellung des Wechselrichters permanent reduziert werden. Dies ist auch ganz im Sinne der Förderung des Eigenverbrauchs.

Der Eigenverbrauch, der dazu führt, dass die tatsächliche Netzeinspeisung nach § 6 EEG begrenzt wird, ist die beste Möglichkeit im Sinn von § 1 EEG und der ersatzlosen Verwerfung von Mittagstrom allemal vorzuziehen.

Der Sinnzusammenhang der Regelungen innerhalb und außerhalb des EEG ergibt ebenfalls, dass bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die „installierte Leistung“ als die Einspeisungswirkleistung entscheidend ist, für die die Anlage ausgelegt ist. Das Überschreiten von Schwellenwerten, die sich auf die in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierte „installierte Leistung“ beziehen, kann somit eindeutig und einheitlich bestimmt und folgerichtig gewürdigt werden.

Systematik

Der im EEG 2009/EEG 2012 definierte Leistungsbegriff stimmt auch weitgehend mit dem Leistungsbegriff in sachnahen Regelwerken überein. So ist die Leistung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG mit der installierten Leistung i. S. d. EEG weitgehend gleichbedeutend.

Das EEG 2009/EEG 2012 unterscheidet begrifflich zwischen „installierte Leistung“, und „Einspeiseleistung“. Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist das Überschreiten von Schwellenwerten bezogen auf die „installierte Leistung“ und somit der Einspeiseleistung nach der technischen Auslegung der Anlage. Bei der installierten Leistung handelt es sich um die Obergrenze der in Betracht kommenden Einspeiseleistung und somit um die optimal gewählte Vergleichsgröße.

Die Gegenüberstellung der Gleichstromleistung der Solarmodule und der Einspeiseleistung vergleicht demgegenüber Äpfel mit Birnen und führt zu Brüchen in der Logik und in der Folge zu nicht ausräumbaren Ungereimtheiten im Gesetzesgefüge.

Die Definition der installierten Leistung räumt dem Anlagenbetreiber ein freies Gestaltungsrecht durch die Auswahl des Wechselrichters seiner Photovoltaikanlage ein:

Es kommt bei der Bestimmung der installierten Leistung schließlich allein auf die Einspeisungsleistung an, die die Anlage nach ihrer technischen Auslegung erbringen kann. Es ist für den Begriff der installierten Leistung nicht von Bedeutung, welche Solarmodule, Speicher und Verbraucher gleichstromseitig an den Wechselrichter angeschlossen sind, wenn die Ausgangsleistung des Wechselrichters die installierte Leistung der Anlage technisch nach oben begrenzt. Stünde dem Betreiber der Photovoltaikanlage dieses Gestaltungsrecht nicht zu, wäre er gegenüber den Betreibern anderer EEG-Anlagen wie Biogas- und Windkraftanlagen, die die Größe ihres Generators unabhängig von der Gasproduktion oder dem Rotordurchmesser wählen können, unangemessen benachteiligt.

Anlagen mit Wechselrichtern von bis zu 30 kW müssen nicht mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden, wenn die tatsächliche Einspeisung 70 % der Wechselrichterausgangsleistung nicht überschreitet § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012. Dieser Nachweis kann leicht durch den Einbau von entsprechend ausgelegten verplombten Vorsicherungen am Einspeisepunkt geführt werden. Mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG 2012 hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für PV-Anlagen mit geringer Einspeisungsleistung geschaffen, die ausschließlich deren Wirkungen auf das Stromnetz würdigt. Eine höhere Modulnennleistung hat hierfür keinerlei Bedeutung. Wegen der verlässlicheren und stetigeren Einspeisung ist es sogar höchst wünschenswert im Sinne von § 1 EEG, wenn bei der Auslegung einer Photovoltaikanlage kleinere Wechselrichter und Ost-, West- und Nordausrichtung der Module kombiniert werden, um auch die Sonnenstrahlung in Morgen- und Abendstunden optimal und im Sinne der Ressourcenschonung zu nutzen, ohne dass deswegen ein zusätzlicher Netzausbau erforderlich würde. Auch die Verstetigung der Einspeisung durch einen DC-seitigen Stromspeicher rechtfertigt hier die Gleichbehandlung von Photovoltaikanlagen mit kleinen Wechselrichtern, auch wenn diese DC-seitig von Modulen mit wesentlich höherer Peakleistung gespeist werden.

§ 11 EEG 2009/EEG 2012 im Regelungszusammenhang mit § 6 EEG 2009/EEG 2012 stützt ebenfalls diesen Begriff der installierten Leistung. Für die Notwendigkeit der Regelung von Anlagen und deren Teilnahme am Netzmanagement ist ausschließlich die Einspeiseleistung nach der technischen Auslegung der Anlage entscheidend. Ohne logische Widersprüche kann somit auch durch wechselstromseitigen Eigen- oder Drittverbrauch oder durch sonstige technische Vorkehrungen wie wechselstromseitig gekoppelte Stromspeicher die Einspeiseleistung auf die am Netzverknüpfungspunkt jeweils zulässige Einspeisungsleistung heruntergeregelt werden. Irritationen bei der Auslegung des Begriffs der installierten Leistung wurden keineswegs durch den klar und folgerichtig formulierten Gesetzestext, sondern allein durch die verunglückte Formulierung in der Gesetzesbegründung 2009 hervorgerufen.

Die Angebotspflicht von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 spricht nicht gegen das bisherige Ergebnis, die Einspeisungsleistung nach der technischen Auslegung der Anlage als installierte Leistung zugrunde zu legen. Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sind gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 verpflichtet, nur den nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher

Nähe zur Anlage verbrauchten Strom anzubieten, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Nur der eingespeiste Strom kann zu einer Netzüberlastung führen und so die Reduzierung der Einspeiseleistung gem. § 6 i.V.m. § 11 EEG 2009/EEG 2012 rechtfertigen.

Historische Betrachtung

Auch historisch betrachtet ist die „installierte Leistung“ im Sinne der Einspeiseleistung nach der technischen Auslegung einer Anlage zu definieren.

Der Begriff der „Leistung“ wurde im EEG 2000 selbst nicht definiert. Aus dem Wortlaut und der Begründung des Gesetzentwurfes ergibt sich jedoch, dass sich die Vergütungsvorschriften auf die „installierte elektrische Leistung“ als der elektrischen Wirkleistung der Anlagen beziehen. Für die Photovoltaik hatte der Leistungsbegriff zunächst kaum Relevanz, da weder für die Vergütung noch für technische Auflagen Leistungsschwellen vorgesehen waren.

Eine Differenzierung zwischen wechselstromseitiger Wirkleistung der Anlage und Peakleistung der verwendeten Solarmodule war nicht erforderlich, da wegen der hohen Modulpreise Photovoltaikanlagen nahezu ausschließlich nach dem maximalen Jahresertrag ausgerichtet und die Wechselrichter so dimensioniert wurden, dass jede Möglichkeit der Einspeisung auch realisiert wurde.

Für die Bestimmung der Vergütungsstufen nach dem EEG 2004 wurde diese Vereinfachung weiterhin akzeptiert, da die Investition in eine Photovoltaikanlage damals noch weitgehend vom Modulpreis und damit der gleichstromseitigen Peakleistung der Solarmodule abhing. Die Ansätze zum Netzmanagement steckten noch in den Kinderschuhen, so dass hier noch kein wirklicher Bedarf für eine gesetzliche Definition des Begriffs der installierten Leistung bestand.

Diese erfolgte erst im EEG 2009: Der Erfolg des EEG hatte zu knapper werdenden Netzkapazitäten geführt, die gerecht und nachvollziehbar zugewiesen werden mussten. Der Gesetzgeber entschied sich für eine einheitliche Definition des Begriffs der Leistung, die überwiegend von dem Hintergrund des notwendigen Netzmanagements geprägt wurde. Erstmals im Jahr 2009 traf der Gesetzgeber damit die klare gesetzliche Entscheidung für die ausschließliche Heranziehung der Einspeisungswirkleistung von allen EEG-Anlagen nach deren technischer Auslegung als „Leistung“. Der vereinfachende Sonderweg der Leistungsbestimmung von Photovoltaikanlagen über die Modulnennleistung war somit in mehrfacher Hinsicht überholt. Wegen der absehbar zunehmenden Einspeisungsspitzen zur Mittagszeit wurde der Eigenverbrauch massiv gefördert. Außerdem tauchten nun zunehmend nicht optimal ausgerichtete Photovoltaikanlagen auf, die die Netze weniger stark in Anspruch nahmen, aber geringere Erträge als optimal ausgerichtete Anlagen erzielten, obwohl sie mehr wertvolleren Strom am Morgen und am Abend bereitstellen konnten. Die gesetzliche Fixierung eines einheitlichen Begriffs der Leistung war geboten und wurde vom Gesetzgeber konsequent umgesetzt. Nur die Verfasser der Gesetzesbegründung hielten contra legem an der nicht mehr zeitgemäßen vereinfachten Leistungsermittlung für Photovoltaikanlagen nach der Modulpeakleistung fest, obwohl der Gesetzestext keinerlei Anhaltspunkt für eine solche Differenzierung enthält.

Beim EEG 2012 stellte der Gesetzgeber in § 3 Nr. 5 EEG mit der Neuregelung des Inbetriebnahmebegriffs klar, dass ein regulärer Betrieb der Photovoltaikanlage nur unter Berücksichtigung des installierten Wechselrichters und der Ausrichtung der ortsfest installierten Module betrachtet werden kann. Folgerichtig spricht der Gesetzgeber jetzt in § 3 Nr. 6 EEG auch von „*installierter Leistung*“. Ein Sonderweg bei der Bestimmung der Installierten Leistung von Photovoltaikanlagen nach der gleichstromseitigen Nennleistung der Module scheidet somit endgültig aus. Der Begründer des Gesetzes versucht nach dieser Ohrfeige des Gesetzgebers Gesichtswahrung mit der Stilblüte: „*gleichstromseitig ermittelte Wirkleistung*“.

Teleologische Betrachtung

Für eine teleologische Auslegung des Gesetzes besteht wegen des klaren Gesetzeswortlauts kein Bedarf. Die Teleologie belegt allerdings, dass die Gesetzesbegründungen 2009 und 2012 an ihrem fehlenden Verständnis des Begriffs der Wirkleistung gescheitert sind. Während der Gesetzestext selber, wie oben ausgeführt, eine klare und konsequente Linie im Sinne von § 1 EEG verfolgt, fußen die Formulierungen der Gesetzesbegründungen auf Missverständnissen und auf dem verfehltem Festhalten an überkommenen Vereinfachungen und führen zu unauflösbaren Widersprüchen. Gesetzeskraft hat allerdings allein der vom Bundestag beschlossene Gesetzestext, nicht aber die Begründungen hierzu.

Der Gesetzgeber bedient sich konsequent eines einheitlichen Leistungsbegriffs im Sinne der gebräuchlichen technischen Fachbegriffe:

„Installierte Leistung“ ist die Wirkleistung, die eine Anlage nach ihrer techn. Auslegung ins Netz einspeisen kann.
„Einspeiseleistung“ beschreibt die jeweils konkret nach Netzmanagement zulässige Einspeisungsleistung und
„Wirkleistungseinspeisung“ ist der Gegenbegriff zur Einspeisung von Blindleistung.

Die Gesetzesbegründung zeigt dagegen ein fehlendes Verständnis der technischen Fachbegriffe, wenn sie von einer „gleichstromseitig ermittelten Wirkleistung“ spricht.

Die „installierte Leistung“ ist bei der Beurteilung des Überschreitens der Leistungsschwellen, der Netzsicherheit und der Pflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 ebenso Anknüpfungspunkt wie bei der Ermittlung von Vergütungs- und Vermarktungsschwellen.

Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist vor allem, die Netzstabilität auch bei einer steigenden Zahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufrechtzuerhalten, d. h. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen sind ein Instrument des Netzschutzes und bestätigen daher die netz- und einspeisebezogene Betrachtung auch bei der Definition der installierten Leistung. Mit den technischen Einrichtungen soll das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012) sichergestellt werden, das an die Einspeiseleistung anknüpft.

Dem Einspeisemanagement ist auch dann Genüge getan, wenn der gesamte Strom einer Anlage unmittelbar selbst oder durch Dritte verbraucht und nicht ins Netz eingespeist wird. Sofern der Betreiber zu jeder Zeit nachweist, dass keine Netzeinspeisung über seinen Anschluss erfolgt, ist sein Eigenverbrauch als Begrenzungsvorrichtung anzusehen, die die Einspeisung permanent bei Null hält. Für eine Regelung durch den Netzbetreiber im Einzelfall besteht somit keine Notwendigkeit, da der Anlagenbetreiber selber für das perfekte Netzmanagement sorgt und sich der Netzbetreiber darauf beschränken kann, zu kontrollieren, dass keine oder nur eine geringfügige Einspeisung erfolgt. Dies könnte zum Beispiel durch Vorsicherungen sichergestellt werden, die bei einer Rückspeisung oberhalb einer Bagatellgrenze von 21 kW (70 % von 30kW) den Anschluss automatisch vom Netz trennen. Wenn die Anlagenbetreiberinnen bzw.-betreiber technisch sicherstellen, dass überhaupt nicht ins Netz eingespeist wird, beschränkt sich die Verpflichtung zur Mitwirkung am Netzmanagement somit auf den Nachweis, dass keine Netzeinspeisung stattfindet und zu keinem Zeitpunkt ein Befehl zur Abregelung umgesetzt werden muss. Der Eigenverbrauch der Kundenanlage gemeinsam mit einer Automatik zur Verstellung des MMP-Reglers stellt eine geeignete Vorrichtung des Anlagenbetreibers dar, die die Netzeinspeisung zu jeder gewünschten Zeit auf Null herunterregelt.

Die Systemstabilität insgesamt soll gewahrt werden. Deswegen ist umso wichtiger, dass sämtliche Anlagen in die technischen Vorgaben einbezogen werden. Das schwankende Dargebot an Strom aus Erneuerbaren Energien soll vorbehaltlich des Vorrangprinzips aufgrund der Netzlast zur Spannungshaltung steuerbar sein. Die technischen Einrichtungen schaffen für den Netzbetreiber anlagenseitig die technischen Voraussetzungen zur Durchführung des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 i.V.m. § 13 Abs. 2 EnWG. Der Eigenverbrauch des Einspeisers ist hierbei ebenfalls als technische Vorrichtung zur Begrenzung der Netzeinspeisung zu berücksichtigen. Eine technische Einrichtung, die den Eigenverbrauch des Einspeisers zur zuverlässigen Begrenzung der Netzeinspeisung nutzt, erfüllt die Forderungen des § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 i.V.m. § 13 Abs. 2 EnWG.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Patrick Schweisthal
- im Auftrag des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V -